



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Mai 2012 (24.05)
(OR. en)**

10196/12

CES 11

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

**Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines österreichischen Mitglieds des
Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung eines österreichischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 13. September 2010 den Beschluss 2010/570/EU, Euratom zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für den Zeitraum vom 21. September 2010 bis zum 20. September 2015¹ angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Johann KÖLTRINGER ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 251 vom 25.9.2010, S. 8.

Artikel 1

Herr Dr. Ferdinand MAIER, *Generalsekretär des Österreichischen Raiffeisenverbands*, wird für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
